

Satzung der Gesellschaft für Familienkunde im Kreis Hoya e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesellschaft für Familienkunde im Kreis Hoya e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Martfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (Förderung von Wissenschaft).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in genealogischer, familienkundlicher und ortshistorischer Hinsicht sowie die Sicherung von Archivalien. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von einschlägiger Fachliteratur sowie das Sammeln von Forschungsmaterialien und Forschungsarbeiten, um sie Mitgliedern und interessierten Dritten zugänglich zu machen. Der Verein erteilt Mitgliedern und interessierten Dritten Rat und Auskunft in allen im Rahmen des Vereinszwecks liegenden forschungsbedingten Fragen und unterhält eine fachwissenschaftliche Bibliothek und zweckdienliche Sammlungen. Er wird die Veröffentlichung von Forschungsarbeiten unterstützen und fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Personenvereinigungen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Mitglieder werden vom Vorstand nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Personenvereinigungen, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegen den Verein gerichteten Ansprüche des Mitgliedes.
- (5) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet und/oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme der vom Verein zur Verfügung gestellten Leistungen sowie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgemäß zu erbringen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch im Falle des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres stets in voller Höhe und kostenfrei an den Verein zu entrichten.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) die Bestellung der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen,
 - g) die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Jahresquartal einzuberufen. Hierzu werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Ortes, des Tages, der Tageszeit und der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg eingeladen. Die Einladungen werden spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin versendet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte eMail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und mit einer Begründung versehen sein. Die Beschlussformulierung muss so gewählt sein, dass eine Zustimmung mit Ja-Stimmen gefasst wird.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden. Für die Einladung gelten im Übrigen Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied) geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende, Rechnungsführer/Rechnungsführerin, Schriftführer/Schriftführerin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin), die ehrenamtlich tätig sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, muss es zurücktreten und kann nicht wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat eine Ersatzwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, die spätestens drei Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds einzuberufen ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, seine interne Aufgabenverteilung und Arbeitsweise eigenverantwortlich und/oder durch Schaffung einer Geschäftsordnung zu regeln. Er ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden, die ihm bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Lösung von Einzelaufgaben beratend und unterstützend zur Seite stehen. In Arbeitsgruppen können auch Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen, Körperschaften und Behörden berufen werden, die nicht selbst Mitglied des Vorstands und/oder des Vereins sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich (auch über elektronische Medien) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen und unter Mitteilung des Ortes, des Tages, der Tageszeit und der Tagesordnung. Sofern der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert ist, kann die Vorstandssitzung auch vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen und von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch über elektronische Medien) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (auch über elektronische Medien) erklären. Die Niederschriften (auch über elektronischen Medien) sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

§ 9 Rechnungsführer/Rechnungsführerin

Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandmitgliedern. In Geldsachen ist sowohl der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin als auch der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, zeichnungsberechtigt.

§ 11 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen vorzustellen. Dazu sind auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen jeweils eine Person ausscheiden muss.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens aber von einem Zehntel aller Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende, zulässige Regelung. Die unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

Martfeld, 07.10.2016